

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hörmannsberg Innerortsgebiet I“ der Gemeinde Ried

Die Gemeinde Ried erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 8, und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für Bayern (GO), für den Bebauungsplan Nr. 8 „Hörmannsberg Innerortsgebiet I“ folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Hörmannsberg Innerortsgebiet I“ der Gemeinde Ried, (Seite 4 dieser Satzung) zuletzt geändert am 29.09.1998.

§ 2 Bestandteile

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes besteht aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und den Verfahrensvermerken.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Innerortsgebiet I von Hörmannsberg“ der Gemeinde Ried wird einschließlich der ersten Änderung vollumfänglich aufgehoben.

§ 3 In Kraft-treten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ried,

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplan Hörmannsberg Innerortsbereich in der Fassung vom 29.05.1995, zuletzt geändert am 26.03.1996 entspricht mit seinen Festsetzungen nach heutiger Sicht nicht mehr den städtebaulichen Anforderungen. Zum Bebauungsplan wurden viele Befreiungen erteilt, so dass Festsetzungen nicht mehr entsprochen werden kann. Bereits am 23.03.2004 hat der Gemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05.04.2004 bis 07.05.2004 durchgeführt. Das Verfahren an sich wurde nicht weiter fortgesetzt. Bei den zwischenzeitlich beantragten Bauanträgen wurde der Bebauungsplan nicht mehr berücksichtigt. Der Bebauungsplan enthält Regelungen, die in der Form nicht mehr eingehalten werden. Eine Grünfläche ist überbaut, von Baulinien und Baugrenzen wurden Befreiungen erteilt. Die noch tatsächlich bebaubaren Flächen sind sehr gering. Der Gemeinderat hat erneut am 30.01.2018 beschlossen, dass Aufhebungsverfahren durchzuführen. Das weitere Bestehen des Bebauungsplanes ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer, Eigentum (Art. 14 GG)

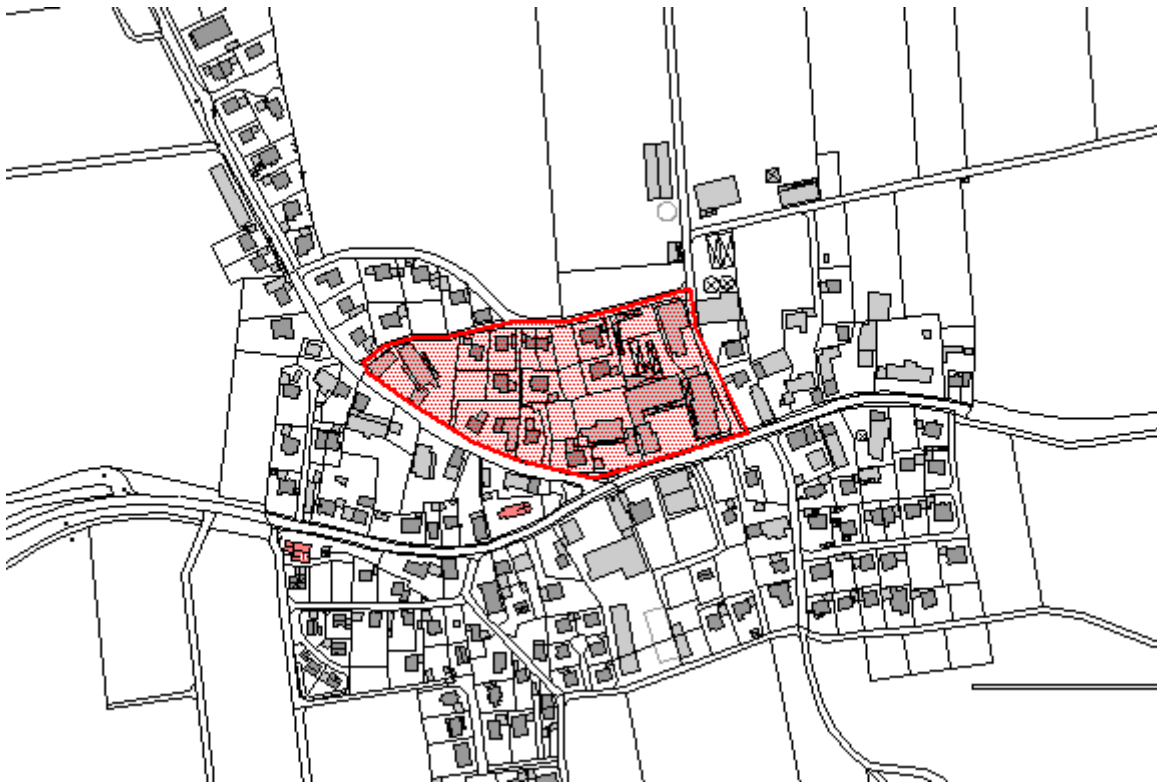
Für die Grundstückseigentümer bedeutet die Aufhebung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisherigen Regelung daher grundsätzlich keine Einschränkung. Eine Bebauung ist künftig nach § 34 BauGB möglich, wobei die Umgebungsbebauung den Maßstab für die Einfügung bildet. Die Regelungen des BauGB und BayBO sind einzuhalten.

Ried,

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

PLANZEICHNUNG:

Ausschnitt Lageplan:



Ausschnitt Bebauungsplan:



VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes und Einleitung des Verfahrens wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ried erneut am 30.01.2018 gefasst und am 15.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung wurde mit Begründung vom 24.05.2018 bis 25.06.2018 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgte fehlerhaft nach § 3 Abs. 2 BauGB. Diese Auslegung wird als frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB gewertet.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis

Die Gemeinde Ried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Gemeinderates wurde am gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Aufhebungssatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB in aktueller Fassung hingewiesen.

Gemeinde Ried
Ried,

.....
Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister

